



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
E-Mail: [naturschutz@wwf.at](mailto:naturschutz@wwf.at)  
Web: [www.wwf.at](http://www.wwf.at)

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)**  
Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung  
Stubenbastei 5, 1010 Wien  
Ergeht via E-Mail an [v11@bmk.gv.at](mailto:v11@bmk.gv.at) bzw. an das Web-Portal des Parlaments

Wien, 16. September 2022

## **WWF-Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) geändert werden soll**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannte Umweltschutzorganisation nimmt der **WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich** mit diesem Schreiben Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) geändert werden soll.

### **Vorbemerkungen: Klima- und Biodiversitätskrise integriert angehen**

Der massive Verlust der biologischen Vielfalt und die akute Klimakrise sind die größten Probleme für die Zukunft der Menschheit. Es handelt sich laut wissenschaftlichen Studien um Zwillingsskrisen, die von der menschlichen Übernutzung, dem Naturverlust und der Ausbeutung unserer Erde befeuert werden. Daher müssen alle politischen Maßnahmen, die diese Entwicklungen wirksam bekämpfen wollen, einen integrierten Ansatz verfolgen. Auch der jüngste Weltklimabericht bestätigt die Notwendigkeit eines umfassenden Zugangs: Wir müssen Ökosysteme weltweit besser schützen, zerstörte Natur schneller und besser sanieren, vorhandene Ressourcen sparsamer einsetzen und zugleich Erneuerbare Energieträger wie die Photovoltaik und die Windkraft an den richtigen Standorten naturverträglich ausbauen. In allen Bereichen hat Österreich dringenden Handlungsbedarf, muss dafür aber - anders als bisher - einen grundlegenden, systemischen Wandel anstreben. Beispielsweise greift es viel zu kurz, lediglich den Bau neuer Kraftwerke zu verfolgen, während zum Beispiel beim Thema Energiesparen trotz der akuten Energiekrise fast ausschließlich auf Bewusstseinsbildung gesetzt wird, bis heute neue Gasheizungen eingebaut werden dürfen und zugleich wertvolle Kohlenstoffspeicher wie Moore anhand von fragwürdigen Ausnahmegenehmigungen verbaut werden. In diesem Sinne bewerten wir auch die UVP-G-Novelle primär danach, ob sie einem integrierten Ansatz der Krisenbewältigung Rechnung trägt.

### **Generelle Bewertung und Einordnung der geplanten UVP-G-Novelle**

**Als Schritt in die richtige Richtung bewertet der WWF die stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen von Treibhausgasemissionen, von Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung eines Projekts in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).** Die im Entwurf geplanten Regelungen sollten jedoch weiter verbessert und konkretisiert werden - zum Beispiel indem das Schutzgut Biodiversität in allen Bereichen gleichwertig verankert wird, wie es etwa die Tiroler Umweltschutzorganisation in ihrer [Stellungnahme](#) vorschlägt. Zusätzlich benötigt es zahlreiche vorgelagerte Reformen, um den Flächenfraß wirksam zu verringern: von den unzureichenden Raumordnungsgesetzen über das falsch ausgerichtete Steuersystem bis hin zu den umwelt- und biodiversitätsschädlichen Subventionen gibt es enormen Handlungsbedarf. Daher sollte die Bundesregierung noch im Herbst eine ambitionierte Bodenschutz-Strategie beschließen, die zu verbindlichen Lösungen führt.

**Bisher geht Österreich extrem verschwenderisch mit wertvollen Böden um.** Der Bodenverbrauch ist in diesem Jahrtausend fast dreimal so stark gewachsen wie die Bevölkerung. Im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre wurden laut Umweltbundesamt pro Tag 11,5 Hektar an Flächen neu in Anspruch genommen, knapp die Hälfte davon (41 Prozent) versiegelt. Damit verfehlt Österreichs Bodenverbrauch das offizielle Nachhaltigkeitsziel des Bundes (2,5 Hektar) um mehr als das Vierfache. **Besonders problematisch sind die vielen UVP-Schlupflöcher, da die Schwellenwerte für die Einleitung einer UVP-Pflicht teils deutlich über dem EU-Durchschnitt liegen.** Daher gibt es in Österreich im internationalen Vergleich relativ wenige UVP-Verfahren. Gerade im besonders sensiblen alpinen Raum gibt es immer wieder umweltschädliche Projekte (Kraftwerke, Skigebiete etc.), die nie eine UVP durchlaufen bzw. deren Dimension teils absichtlich so gestaltet wird, um diese gerade noch zu vermeiden. **Das Unterlaufen einer sorgfältigen Prüfung erleichtert Naturzerstörung und befeuert die Klima- und Biodiversitätskrise. Daher sollte die Bundesregierung mehr UVP-Verfahren ermöglichen, indem die Schwellenwerte über die geplanten Maßnahmen hinaus gesenkt werden.**

Ein Ziel dieser Novelle sind effizientere Verfahren, insbesondere für eine raschere Energiewende. Die geplanten Regelungen sind aber teils überschießend und in manchen Aspekten sogar kontraproduktiv, kommen doch die geplanten Maßnahmen in mehreren Bereichen auch jenen Großprojekten zugute, die sich sehr negativ auf den Klimaschutz, den Artenschutz oder den Umweltschutz auswirken. **Anstatt eines schöngefärbten „Husch-Pfusch-Prinzips“ muss die Politik daher die Wurzeln der offensichtlichen Probleme angehen. Denn die größten Verfahrensbremsen sind mangelhafte bzw. unvollständige Unterlagen der Projektbetreiber sowie schlecht ausgestattete Behörden. Somit entstehen bereits jahrelange Verzögerungen, bevor die Öffentlichkeit überhaupt eingebunden wird. Daher sollte die Politik neben einer verstärkten Digitalisierung vor allem fünf zentrale Stoßrichtungen für effizientere Umweltverfahren verfolgen:**

- Mehr Qualität bei den oft fehlerhaften und unvollständigen Projekteinreichungen. Zahlreiche Berichte des Umweltbundesamtes und die Verfahrenspraxis illustrieren den Handlungsbedarf.
- Mehr Ressourcen für die zuständigen Behörden und Gerichte, etwa bei Amtssachverständigen
- Die seit Jahrzehnten versprochene Föderalismusreform für eine bessere Vollziehung
- Eine konsequent naturverträgliche Energiewende, die neben Eignungszonen auch Ausschlusszonen für sensible Gebiete enthält und einheitliche Naturschutzkriterien für die Vergabe von Subventionen vorsieht.
- Eine bessere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, um Konflikte schon im Vorfeld zu entschärfen.

### **Konkrete Änderungsvorschläge zum UVP-G-Entwurf**

Der WWF Österreich unterstützt hiermit die Stellungnahmen von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung sowie mehrerer Umwelthanwaltschaften in den Bundesländern. Besonders wichtig sind die folgenden Punkte.

#### **Volle Parteistellung für Bürger\*innen-Initiativen (§ 2 et al)**

Der WWF begrüßt die Umsetzung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

#### **Einfrieren des Stands der Technik ab öffentlicher Auflage (§ 12 Abs 7)**

Die UVP-Novelle 2018 hat den Stand der Technik ab der mündlichen Verhandlung „eingefroren“. Jetzt soll dieser Zeitpunkt bereits ab der öffentlichen Auflage gelten. Das untergräbt aber das Prinzip der Entscheidungsgrundlage von Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde. **Das Ignorieren technischer Neuerungen kann Umweltschäden verstärken. Zudem widerspricht das geplante Vorgehen der UVP-Richtlinie, laut der ein Projekt zum Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen ist und die Schlussfolgerung der Behörden aktuell sein muss.**<sup>1</sup> Alternativ sollten sich Projektwerbende und Behörde frühzeitig über den

---

<sup>1</sup> Art 8 Abs 6 UVP-RL.

vorhersehbaren Änderungsbedarf abstimmen.<sup>2</sup> Die Europäische Kommission hat in einem Vertragsverletzungsverfahren bereits die Vorverlegung von 2018 kritisiert. **Ein weiterer Schritt in die falsche Richtung verstärkt den Verstoß gegen Unionsrecht und könnte sogar bereits genehmigte Projekte zurück an den Start schicken.** Daher sollte die geplante Regelung im Sinne der Rechtssicherheit fallen. Darüber hinaus sollte eine Maximalfrist für das Einfrieren gelten, damit die Einreichunterlagen und Gutachten aktuell sind. Bei Abänderungsanträgen sollte der Stand der Technik gemäß dem Antragsdatum aktualisiert werden.

#### **Strukturierung des Verfahrens (§ 14)**

Laut Entwurf soll die Behörde nach öffentlicher Auflage und Kundmachung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für weitere Vorbringen zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen angemessene Fristen setzen können. Danach wären weitere Vorbringen nicht mehr möglich. Zudem sollen Ergänzungen künftig maximal eine Woche vor der mündlichen Verhandlung eingebracht werden können. Sicherzustellen ist hier, dass auch nach dem Teilschluss einzelner Fachbereiche die Wechselwirkungen geprüft werden können. Denn genau das ist einer der größten Vorteile des konzentrierten Genehmigungsverfahrens. Weiters müssen neu entdeckte Umstände aus später abzuhandelnden Bereichen auch in Bereichen gewürdigt werden, die formal bereits „geschlossen“ sind. Durch die geplante Einschränkung und aufgrund der Verfahrenspraxis ist dies aber derzeit nicht gewährleistet.

#### **Einschränken neuer Tatsachen und Beweismittel bis zur mündlichen Verhandlung (§§ 14, 16 Abs 3)**

Die geplanten Einschränkungen sind überschießend und teilweise unionsrechtswidrig. Die betroffene Öffentlichkeit hat gegenüber den Projektwerbenden einen Informations-Nachteil und braucht daher ausreichend Zeit, um eine Entgegnung auf sachlicher gleichwertiger Ebene beizubringen, wie es auch der Verwaltungsgerichtshof fordert. Anders als die Projektwerbenden hat die Öffentlichkeit schon bisher nur wenig Zeit, Unterlagen zu studieren, Gutachter\*innen zu finden und ein Gutachten zu beauftragen.

#### **Möglichkeit für hybride oder rein online angesetzte Verhandlungen (§ 16a)**

Der WWF begrüßt das langfristige Ermöglichen von hybriden Verhandlungen. Zugleich muss aber auch in Zukunft der direkte Kontakt mit den Sachverständigen möglich sein, um etwa gemeinsame Planansichten zu ermöglichen. Dies können hybride Verhandlungen leisten, wenn zumindest der Sachverständige persönlich anwesend sein muss. Zugleich sollten alle Unterlagen des Verfahrens elektronisch gemacht werden.

#### **Verankerung von Klimaschutz und des Minimierungsgebots für Flächenverbrauch sowie Versiegelung von Böden (§ 17 Abs 2 Z1 und 2)**

Die Novelle will klarstellen, dass der Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung als Teil der Immissionsbelastung möglichst gering zu halten sind. Der WWF begrüßt diesen Fortschritt, weil es das Schutzgut Boden und Flächen als Genehmigungskriterium im UVP-Verfahren aufwertet. Der Interpretationsspielraum der Formulierung „möglichst gering“ ist jedoch sehr weit, weshalb wir eine Konkretisierung durch objektiv nachvollziehbare und sachlich gerechtfertigte Kriterien anregen. Zugleich braucht es für einen umfassenden Bodenschutz eine vorgelagerte Strategische Umweltprüfung (SUP), da Bodenschutz nur auf Planungsebene umfassend gesteuert werden kann. Das gilt auch für das Schutzgut Klima, das ebenfalls im Entwurf verankert ist. Daher sollte die Bundesregierung weitere konkrete Schritte zur Stärkung der SUP setzen und so die überregionale Planung in Österreich - und damit effektiven Klima- und Bodenschutz - voranbringen.

#### **Verankerung eines hohen öffentlichen Interesses für Projekte der Energiewende (§ 17 Abs 5)**

Laut dem Entwurf der Novelle soll für Vorhaben der Energiewende in Zukunft pauschal ein *hohes öffentliches Interesse* gelten. Diese einseitige Überhöhung ignoriert die gebotene Gleichrangigkeit von Klima- und Biodiversitätskrise und geht in die falsche Richtung. Überdies ermöglicht § 17 Abs 5 UVP-G bereits jetzt die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Energiewende, daher ist eine separate Hervorhebung überflüssig.

---

<sup>2</sup> Endbericht der UVP Arbeitsgruppe zu Verfahrenseffizienz, S. 24.

**Vielmehr suggeriert die geplante Regelung eine Hierarchisierung zwischen Klima und Biodiversität, die den derzeitigen unionsrechtlichen Vorgaben (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) widerspricht.** Eine weitere Gefahr ist, dass der Ermessenspielraum der Behörden bei der Interessenabwägung unrechtmäßig begrenzt wird. Schon jetzt gibt es hier eine große Schieflage. Dies belegt auch eine Rechtsstudie, wonach bei neun von zehn der untersuchten Verfahren die Interessenabwägung zu Lasten der Biodiversität ausgeht.<sup>3</sup>

#### **Erleichterungen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Möglichkeit der Ausgleichszahlung (§ 17, 5a)**

Laut Novelle soll ein Maßnahmenkonzept für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erst nach der UVP-Genehmigung konkretisiert werden müssen. Zudem wäre eine Ausgleichszahlung zulässig, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich seien. Die eingenommenen Mittel sollen eine Einnahme des Landes sein und allgemein für Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes verwendet werden. Beide Vorschläge sind in ihrer jetzigen Form höchst problematisch. **Die Auslagerung von Grundsatzfragen auf ein nachgelagertes Verfahren hat keine beschleunigende Wirkung.** Zudem sieht die UVP-RL vor, dass in der Entscheidung vor allem folgendes anzugeben ist: *„Etwaige Umweltauflagen, die mit der Entscheidung verbunden sind, sowie eine Beschreibung der Aspekte des Projekts und/oder der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, und, soweit angemessen, eine Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen“* anzugeben sind.“ Das bedeutet, dass Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Genehmigungsvoraussetzung darstellen und konkretisiert sein müssen. **Daher ist eine fehlende Konkretisierung unionsrechtswidrig.**

Besonders im Bereich von unionsrechtlich geschützten Naturschutzgebieten normiert die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) konkrete Vorgaben für Ausgleichsmaßnahmen. Demnach sind bei einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um die globale Kohärenz von Natura-2000 zu schützen. Dabei wird das Natura-2000-Netz als *„ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete“* verstanden, das *„den Fortbestand oder die Wiederherstellung eines günstigen Schutzstatus dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“* gewährleisten muss.<sup>4</sup> Da Ausgleichsmaßnahmen die globale Kohärenz des Natura-2000-Netzes sichern müssen, darf ein Gebiet durch ein Projekt nicht irreversibel beeinträchtigt werden, *bevor* ein Ausgleich tatsächlich erfolgt ist. Eine Auslagerung der Konkretisierung von Ausgleichsmaßnahmen auf ein nachgelagertes Verfahren widerspricht diesem Prinzip.

**Die Möglichkeit einer Geldkompensation widerspricht in der geplanten Form dem Unionsrecht, weil weder ein sachlicher noch funktionaler Bezug der Kompensation gewährleistet ist.** Auch aus grundsatzpolitischen Erwägungen ist es angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise nicht vertretbar, das Entstehen möglicherweise irreparabler Umweltschäden kaufbar zu machen. Allein schon die Möglichkeit eines „Ablasshandels“ schwächt die Pflicht zur Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffsfolgen. Deshalb sollte § 17 Abs 5a gestrichen werden.

#### **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Verfahren der Energiewende (§ 17a)**

Der geplante Schritt ist aus mehreren Gründen problematisch. Die aufschiebende Wirkung ist eines der wichtigsten Rechtsschutzmechanismen. Verbauungen führen gerade bei sensiblen Ökosystemen zu massiven Schäden, die im Nachhinein nicht mehr gutzumachen sind, selbst wenn eine Entscheidung im Nachhinein aufgehoben wird. Folgerichtig untermauert die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs, dass derartige Einschränkungen nur unter extrem engen Bedingungen möglich sind.<sup>5</sup> Auch laut einer aktuellen [Einschätzung der Oberösterreichischen Umwelthanwaltschaft](#) ist die geplante Regelung „rechts- und verfassungswidrig“. Somit leidet die Rechtssicherheit für die Projektwerbenden.

<sup>3</sup> Schulev-Steindl/Romirer, Interessenabwägung im Vorarlberger Naturschutzrecht – Funktionen, Dimensionen und Evaluierung (2019).

<sup>4</sup> Art 3 Abs 1 FFH-RL.

<sup>5</sup> Bucha/Schamschula, Moment mal – die aufschiebende Wirkung im Umweltrecht, RdU 1/2021, 8.

## **Zu den Bestimmungen im Anhang I – Anpassung der Schwellenwerte**

Mehrere der geplanten Regelungen unterstützen den Klima- und Umweltschutz, weil sie neue UVP-relevante Tatbestände, Ergänzungen und Konkretisierungen enthalten. Dennoch verbleiben zahlreiche Lücken und sind viele Schwellenwerte im europäischen Vergleich immer noch zu hoch.

**Z 10:** Der WWF begrüßt die Einbeziehung von Seilbahnen außerhalb von Skigebiets Erweiterungen und die damit einhergehende Anpassung an die UVP-Richtlinie.

**Z 12:** Der WWF begrüßt die Aufnahme von Speicherteichen, weil die steigende Verlegung von Beschneiungsanlagen in höhere Gebiete massive Schäden erzeugt. Der gewählte Schwellenwert von zumindest 250.000 Kubikmetern (m<sup>3</sup>), bzw. 125.000 m<sup>3</sup> in Schutzgebieten ist jedoch zu hoch. Aufgrund der Klimaentwicklung, des rasanten Gletscherschwunds und der akuten Gefährdung des europarechtlich geschützten Lebensraums Gletscher (FFH-Lebensraumtyp 8340 „Permanente Gletscher“) muss eine Neuerschließung bzw. ein Neubau von Skipisten auf Gletschern grundsätzlich rechtlich ausgeschlossen werden. Dies ist auch durch die Bestimmungen der Alpenkonvention - insbesondere Art. 14 Abs. 1 Strich 3 des Bodenschutzprotokolls - geboten. Demnach dürfen keine Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten erteilt werden. Vorgeschlagen wird hier für die Spalte 1 eine Grenze von 150.000 m<sup>3</sup> außerhalb von Schutzgebieten, sowie von 75.000 m<sup>3</sup> in der Spalte 3. Wichtig ist: Die UVP-Pflicht muss alle relevanten Einrichtungen vollständig und eindeutig erfassen: neben Beschneiungsanlagen (Speicherteiche, Pumpstationen, Wasserfassungen, Leitungen etc.), Lawinverbauungen, Aufschließungswegen, Böschungen und Drainagierungsflächen also zum Beispiel auch Parkplätze oder Anlagen zur Energieerzeugung, sofern diese der Versorgung von Skigebietsinfrastruktur dienen. Wir ersuchen um eine entsprechende Anpassung der Z 12.

In **Z 12 lit b** wird die Senkung des Schwellenwertes von derzeit 20 auf 5 Hektar (ha) empfohlen.

In **Z 12 lit d** empfiehlt der WWF die Streichung der Wortfolge „mit Geländeänderung“, da auch Flächeninanspruchnahmen ohne diese Folge zu einem erheblichen Eingriff auf Schutzgüter führen können. Darüber hinaus sollte die Wortfolge „der Kategorie A“ in lit d und e durch die Wortfolge „der Kategorien A und B“ ersetzt werden. Diese würde dem Schutz der besonders gefährdeten Alpinregion gerecht werden.

**Z 18:** Die Senkung der Schwellenwerte der lit a und c wird begrüßt.

**Z 19:** Die Einführung der Schwellenwerte für unimodale Logistikzentren, sowie Einkaufszentren wird begrüßt, um den damit verbundenen Bodenverbrauch einzudämmen.

**Z 21:** Die Schaffung eines Schwellenwertes in lit c neu wird begrüßt.

**Z 30:** Die Einführung eines Schwellenwertes für Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten der Kategorien A und B wird ausdrücklich begrüßt. Zudem wäre eine Senkung der Schwellenwerte von lit a-c dringend geboten.

Der WWF unterstützt den **naturverträglichen Ausbau der Photovoltaik** und hat die notwendigen Rahmenbedingungen dafür in einem eigenen [Positionspapier](#) skizziert. Demnach sollte die Politik sicherstellen, dass vorrangig bereits verbaute und versiegelte Flächen (Dächer, Parkplätze, Lagerflächen, Deponien etc.) für die Solarwende genutzt werden. Die Planung und Errichtung von Freiflächen-Anlagen sollte in abgestimmten Eignungszonen und unter Einhaltung von Naturschutz-Kriterien erfolgen. Da aufgrund der Dimension von größeren Freiflächen-Vorhaben Auswirkungen auf Schutzgüter des UVP-Gesetzes möglich sind, ersuchen wir um die Einführung einer UVP-Pflicht für sehr große Anlagen - mit Schwellenwerten von 20 ha (Spalte 1), 5 ha (Spalte 2), bzw. 1 ha (Spalte 3 für alle Kategorien).

## **Fazit und Ausblick**

**Der WWF ersucht darum, den Entwurf des UVP-Gesetzes insbesondere in den in dieser Stellungnahme angeführten Punkten zu verbessern und die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs vollständig zu erfüllen.** Dies würde nicht nur den Klima- und Naturschutz stärken, sondern auch die Rechtssicherheit für die Projektwerbenden erhöhen.

Darüber hinaus braucht es in allen Bereichen **neue Weichenstellungen für eine konsequent naturverträgliche Energiewende**, deren Umfang weit über den notwendigen Ausbau von erneuerbaren Energien hinausgeht. Sowohl mit Blick auf die aktuelle Teuerung als auch aufgrund des Klima- und Naturschutzes muss intelligentes Energiesparen zur Priorität werden. Denn nur rund die Hälfte der Energie, die wir derzeit verbrauchen, lässt sich naturverträglich und erneuerbar bereitstellen.

Politisch besonders dringend sind ein wirksames Energieeffizienzgesetz, ein starkes Klimaschutzgesetz und Sofortmaßnahmen im Problemfeld Verkehr, darunter die massive Verbesserung des öffentlichen Verkehrs (Angebote, Taktung) sowie der Rad- und Gehwege. Parallel zur überfälligen Mobilitätswende muss die Politik umwelt- und biodiversitätsschädliche Subventionen in Milliardenhöhe abbauen sowie wertvolle Naturräume besser schützen. Genauso wichtig sind verbindliche Maßnahmen gegen den hohen Flächenfraß, der permanent sowohl die Klima- als auch die Biodiversitätskrise befeuert. Daher braucht es unter anderem einen übergeordneten Bodenschutz-Vertrag.

Für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen sieht der WWF neben der gesamten Bundesregierung alle Bundesländer und Gemeinden in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

**Mag. Volker Hollenstein**  
**Politische Leitung und Strategische Kommunikation**  
**WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich**